

Weitere Angaben nach Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz und Abgabenordnung

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Vermögens-/Geldanlage

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Konto-/Depotinhabers nach dem Geldwäschegesetz (§ 11 Abs. 6 GWG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist immer die natürliche Person, auf deren Veranlassen das Konto/Depot letztlich eröffnet wird. Der Konto-/Depotinhaber versichert, dass alle hier gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 10 (1) Nr. 5 Geldwäschegesetz.

Ich bestätige, dass der Geldbetrag, den ich anlegen möchte, hauptsächlich aus

_____ stammt.

Ich bestätige, dass der Geldbetrag, den ich anlegen möchte, ordnungsgemäß versteuert worden ist.

Ist der Konto-/Depotinhaber eine politisch exponierte Person?

Üben oder übte der Konto-/Depotinhaber oder ein enges Familienmitglied des Konto-/Depotinhabers (direkter Verwandter oder Ehegatte) ein hochrangiges wichtiges öffentliche Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, aus?

ja nein

Nachname _____

Vorname _____

übt(e) das folgende wichtige

Amt im

Inland Ausland

Land aus. _____

Die Klärung des Status einer politisch exponierten Person ist erforderlich bei jeder natürlichen Person.

Liegt eine Drittstaatenbeteiligung¹ vor?

Hiermit bestätige ich, dass an der einzugehenden Geschäftsbeziehung oder an hierin künftig abzuwickelnden Transaktionen kein Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat hohem Risiko ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist.

¹ Ob ein Staat ein Drittstaat ist, wird von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, ermittelt und veröffentlicht. Auf Anfrage teilen wir Ihnen ebenso gerne diese Liste der ermittelten Drittstaaten mit.

Steuerliche Angaben Eigenerklärung zum US-Steuerstatus

Deklaration zum Status des Kontoinhabers

Aufgrund des FATCA-Abkommens zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland sowie dem bilateralen QI-Vertrag zwischen den USA und der Bank ist die Bank verpflichtet, den US-Steuerstatus eines Kunden allgemein als „Nicht-US-Person“ oder „US-Person“ festzustellen. Der US-Steuerstatus dient der korrekten Anwendung der US-Quellensteuer und der Erfüllung der FATCA-/QI-Meldevorschriften in Bezug auf den Steuerdatenaustausch mit den USA.

Der Kunde erklärt und bestätigt der Bank, dass er nicht der US-Steuerpflicht unterliegt. Insbesondere erklärt der Kunde gegenüber der Bank, dass keines der folgenden Kriterien auf ihn zutrifft.

- a) Ich bin US-Staatsbürger (US- und/oder doppelte Staatsbürgerschaft)
- b) Ich besitze eine „Green Card“ (Permanent Resident Card)
- c) Ich halte mich überwiegend oder dauerhaft in den USA auf (tatsächlicher Aufenthalt in den USA von mindestens 31 Tagen während des laufenden Jahres, und insgesamt 183 Tagen in den letzten 3 Jahren, womit das laufende Jahr zu 1/1 und die zwei Vorjahre zu 1/3 bzw. 1/6 gemeint sind)
- d) Ich bin in den USA geboren
- e) Ich bin aus einem anderen Grund in den USA uneingeschränkt steuerpflichtig

Hinweis: Grundeigentum in den USA oder Beteiligungen an US-Gesellschaften (z.B. US-Partnerschaft) allein begründen noch keine uneingeschränkte Steuerpflicht (Spezialsteuerdomizil)

Bestätigung des Kunden

Ich bestätige hiermit, dass ich mich für die Dauer der Vertragsbeziehung mit der Bank verpflichte, der Bank innerhalb von 30 Tagen aus eigener Initiative mitzuteilen, wenn sich mein Status gemäß den US-Steuergrundsätzen ändert. Ich erkläre mich damit einverstanden, innerhalb von 90 Tagen ein neues Formular und/oder die erforderlichen Formulare und Dokumente einzureichen, wenn eine in diesem Formular enthaltene Bestätigung nicht mehr zutrifft.

Im Falle einer Änderung meiner steuerlichen Umstände erkläre ich weiter, dass ich mir bewusst bin, dass die oben erwähnte Geschäftsbeziehung mit der Bank ohne Vorbehalt beendet bzw. ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann. Dies insbesondere, falls ich meine Pflicht nicht erfülle, die entsprechenden Steuerformulare und Dokumentationen einzureichen, damit bestimmt werden kann, ob das Konto ein US- oder Nicht-US-Konto gemäß den US-Steuerbestimmungen und den internationalen Abkommen QI/FATCA ist.

Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit

Konto-/Depotinhaber

Ich bin steuerlich ansässig

_____ in _____ Steueridentifikationsnummer
und/oder ansässig

_____ in _____ Tax Identification Number¹

_____ in _____ Tax Identification Number

_____ in _____ Tax Identification Number

¹ Tax Identification Number (TIN) ist die international übliche Bezeichnung für Steueridentifikationsnummer

Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus.

Für weitere Informationen öffnen Sie bitte folgenden Link:
ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation/tax-identification-numbers-tin_de.

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können. Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden. Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis zu den Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG), der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV) sowie der Zinsinformationsverordnung².

Soweit eine der von dem Konto-/Depotinhaber angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten

- _ in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- _ in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- _ in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat, vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV bzw. der ZIV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummern³ sowie Konto- und Depotnummern), Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit der Konto-/Depotinhaber ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Devisenausländererklärung

- Ich erkläre hiermit, dass ich Steuerausländer bin und mit meinen Kapitalerträge nicht der Kapitalertragssteuer unterliege.

Wichtiger Hinweis: Als Steuerausländer wird derjenige bezeichnet, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort/Wohnsitz

Seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist stets nach einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzunehmen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als 1 Jahr dauert.

² Die Zinsinformationsverordnung gilt ab 2016 nur noch für die Staaten und Gebiete, die noch nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem FKAustG teilnehmen. Insbesondere Österreich wird sich erst ab dem 1. Januar 2017 beteiligen. Auch die gesonderten bilateralen Abkommen zwischen den fünf europäischen Staaten Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra und der Europäischen Union sowie zwischen allen Mitgliedstaaten und 12 abhängigen oder assoziierten Gebieten (die Kanalien, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Gebiete der Karibik) gelten bis zu ihrer Aufhebung bzw. Überarbeitung weiter.

³ Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

2. Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer

Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer unterliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, soweit sie in dem Staat, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer von Einkommen herangezogen werden. In Bezug auf die Kapitalertragssteuer sind deutsche Diplomaten/Soldaten sowie Auslandslehrer trotz ihres Wohnsitzes im Ausland als Steuerinländer zu behandeln. Ein entsprechender Nachweis ist der V-BANK AG vorzulegen (z. B. Kopie des Diplomatenausweises/Truppenausweises).

3. Studenten und Gastarbeiter

Ausländische Studenten und Gastarbeiter sind nur dann als Steuerausländer zu behandeln, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben (zur Begriffsbestimmung siehe 1.).

4. Freistellungsauftrag

Ein Steuerabzug auf Zinsen erfolgt nicht bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages (§ 44a EStG).

Information zum Kirchensteuereinbehalt ab 1. Januar 2015

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt.

„Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ist die Bank gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt das BZSt der Bank das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit des Konto-/Depotinhabers zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den aktuell gültigen Kirchensteuersatz. Auf dieser Basis erhebt die Bank die für den Konto-/Depotinhaber zutreffende Kirchensteuer auf die anfallenden abgeltend besteuerten Kapitalerträge und führt diese mit der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ab. Sollte der Konto-/Depotinhaber kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sein, wird auch dies im zukünftigen Erhebungsverfahren berücksichtigt werden.

Sofern der Konto-/Depotinhaber die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von der Bank, sondern von dem für ihn zuständigen Finanzamt erheben lassen möchte, kann der Konto-/Depotinhaber der Übermittlung seines Kirchensteuermerkmals widersprechen (Sperrvermerk).

Die Sperrvermerkserklärung muss der Konto-/Depotinhaber auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zum Widerruf des Konto-/Depotinhabers die Übermittlung seines KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss die Sperrvermerkserklärung des Konto-/Depotinhabers zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt einge-

hen. Daraufhin wird für den Konto-/Depotinhaber keine Kirchensteuer abgeführt.

Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, die Sperre des Konto-/Depotinhabers zum Anlass einer Information an sein zuständiges Finanzamt zu nehmen. Das Finanzamt des Konto-/Depotinhabers wird dabei konkret über die Tatsache der vorgenommenen Anfrage durch die Bank sowie deren Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, den Konto-/Depotinhaber wegen seiner Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern. Mit Unterschrift auf der Kontoeröffnung bestätige ich, dass ich von meinem Widerspruchsrecht Kenntnis erlangt habe.

Im Rahmen der Kontoeröffnung verzichte ich aktuell auf die Inanspruchnahme des Widerrufsrechtes gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (diesem Verzicht kann gegenüber der Bank jederzeit formlos widersprochen werden).

Der Kunde stellt dem Vermögensverwalter den folgenden Betrag (Einmalanlage) zum Zwecke der Vermögensverwaltung zur Verfügung:

Einmalanlage

Betrag in EUR

Die Einziehung der vorgenannten Einmalanlage erfolgt per Lastschrift nach Maßgabe des nachfolgenden SEPA-Lastschriftmandats

SEPA-Lastschriftmandat/Angaben zum Referenzkonto

SEPA-Basislastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65ZZZ00000442283/

Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt.**

Ich ermächtige die V-BANK AG, die vorstehende Einmalanlage einmalig von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der V-BANK AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-/Depotinhaber

Vorname _____

Nachname _____

IBAN _____

BIC _____

Unterschrift

Ort _____ Datum _____



Unterschrift Konto-/Depotinhaber

Überweisungen der Bank an den Kunden sind nur zu Gunsten dieses Referenzkontos möglich.

Änderungen des Referenzkontos sind nur schriftlich mit Original-Unterschriften des Konto-/Depotinhabers möglich. Die Übermittlung per Telefax wahrt die Schriftform nicht.

Ermächtigung/Kreditlinie/Pfandrecht

1. Ermächtigung

Die Bank ist ermächtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung zu Lasten des von mir bei der Bank geführten Kontos unter Nutzung der mir gemäß nachfolgender Bestimmung eingeräumten zinsfreien und unentgeltlichen Kreditlinie bei Fälligkeit einzuziehen.

2. Zinsfreie und unentgeltliche Kreditlinie

Die Bank gewährt dem Konto-/Depotinhaber eine zinsfreie und unentgeltliche Kreditlinie in Höhe von 5% seines jeweiligen Depotwerts.

Sofern die vorstehend genannte zinsfreie und unentgeltliche Kreditlinie durch den Kunden, vertreten durch dessen Vermögensverwalter in Anspruch genommen wird, erfolgt deren Ausgleich im Rahmen der nächsten Depotallokation, durch Ausgleich im Wege einer entsprechenden Einzahlung des Konto-/Depotinhabers mittels Überweisung auf sein Konto/Depot oder bei Konto-/Depotauflösung infolge Kündigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses.

3. Vereinbarung eines Pfandrechts

Der Konto-/Depotinhaber und die Bank sind sich einig, dass die Bank ein Pfandrecht an sämtlichen bestehenden Konto- und Depotwerten des Kunden, die bei der Bank geführt bzw. verwahrt werden, erwirbt, das der Sicherung bestehender oder künftiger Ansprüche der Bank auf Rückführung der unter vorstehender Ziffer 2 genannten Kreditlinie dient.

Informationen für den Einleger zum gesetzlichen Einlagensicherungssystem

Im folgenden Abschnitt unterrichtet die Bank den Konto-/Depotinhaber gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Zusätzlich sind die Einlagen des Konto-/Depotinhabers durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt.

Nähere Informationen dazu findet der Konto-/Depotinhaber auf bankenverband.de/einlagensicherung

Einlagen bei der V-BANK AG sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²

Falls der Konto-/Depotinhaber mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut hat:

Alle Einlagen des Konto-/Depotinhabers bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls der Konto-/Depotinhaber ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen hat:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts: 7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung: Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Deutschland
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen unter:
edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

1. Die Einlage des Konto-/Depotinhabers wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz seines Kreditinstituts werden die Einlagen des Konto-/Depotinhabers in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
2. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
3. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de.
4. Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland; Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de. Das Zuständige Einlagensicherungssystem wird dem Konto-/Depotinhaber seine Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Hat der Konto-/Depotinhaber die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollte er mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Das Kreditinstitut des Konto-/Depotinhabers wird ihn auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Unterschrift

Ort _____ Datum _____

X

Unterschrift Konto-/Depotinhaber

Unterschrift Konto-/Depoteröffnung

Mit seiner nachfolgenden Unterschrift stellt der Konto-/Depotinhaber einen Antrag auf Konto-/Depoteröffnung gemäß der vorstehenden Bedingungen.

Ort _____ Datum _____

X

Unterschrift Konto-/Depotinhaber

Vollmacht für Vermögensverwalter/SEPA-Lastschriftmandat

Ich bevollmächtige hiermit den unten genannten Vermögensverwalter, mich im Geschäftsverkehr mit der V-BANK AG (nachfolgend die „Bank“) im nachfolgend vereinbarten Umfang und gemäß den genannten Bedingungen zu vertreten:

Vermögensverwalter

Firma

Vor und Nachname des Entscheidungsträgers

E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen

1. Rechtsstellung des bevollmächtigten Vermögensverwalters

Der bevollmächtigte Vermögensverwalter ist nicht Vertreter der Bank und dementsprechend nicht zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Namen der Bank berechtigt. Der vorstehend bevollmächtigte Vermögensverwalter ist nicht im Auftrag der Bank tätig. Aus der von dem Vermögensverwalter ausgeübten Tätigkeit und den vom Vermögensverwalter abgegebenen Erklärungen können keine Ansprüche gegen die Bank hergeleitet werden.

2. Ausschluss der Anlageberatung durch die V-BANK AG, keine Prüfung von Transaktionen des Bevollmächtigten

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erfüllt die Bank lediglich ihre gesetzlichen Aufklärungspflichten und führt Aufträge aus. Die Bank gibt weder Empfehlungen für Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzprodukten noch bietet sie Beratungsdienstleistungen. Auf Beratungsdienstleistungen und Anlageentscheidungen des/der Bevollmächtigten hat die Bank keinen Einfluss; die im Rahmen der Rechtsbeziehung Kunde – Bevollmächtigte(r) gemachten Angaben und Vorgaben kennt die Bank regelmäßig nicht. Die Bank kontrolliert daher nicht die Einhaltung von Anlagevorgaben des/der Kunden gegenüber dem/ den bevollmächtigten Vermögensverwalter(n). Die Bank ist an Anlageentscheidungen und Vermögensdispositionen nicht beteiligt; sie kann die Einhaltung von Vereinbarungen zur Art und Weise der Vermögensanlage nicht überprüfen. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter wird von der Bank nicht beraten.

3. Dauer der Vollmacht

Die Vollmacht gilt der Bank gegenüber bis zum Widerruf. Das Erlöschen oder die Änderung der Vollmacht wird der Konto-/Depotinhaber der Bank unverzüglich in Textform mitteilen. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Konto-/Depotinhabers, sondern bleibt für den/die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers bis zum Widerruf in Kraft. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der bevollmächtigte Vermögensverwalter nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden von der Vollmacht Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

4. Umfang der Vollmacht

Der bevollmächtigte Vermögensverwalter darf gegenüber der Bank über Guthaben und Wertpapiere auf dem Konto/Depot in der Weise verfügen, dass er gegenüber der Bank Aufträge und Weisungen zu Kauf, Verkauf bzw. Rückgabe und Tausch von Wertpapieren und Investitionsprodukten aller Art erteilen kann. Verfügungen, die zur Nutzung der zinsfreien und unentgeltli-

chen Kreditlinie, deren Höhe 5 % des jeweiligen Depotwerts des Kunden beträgt, führen können, sind im banküblichen Rahmen aus abwicklungstechnischen Gründen, etwa wegen Valutaüberschneidungen bei Wertpapiergeschäften, sowie zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung der Entgeltansprüche des bevollmächtigten Vermögensverwalters sowie der Bank zulässig. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter kann darüber hinaus insbesondere Entscheidungen bezüglich der Auswahl von Handelsplätzen treffen und ggf. abweichend vom Konto-/Depotinhaber die ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel erteilen oder ablehnen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- An- und Verkauf von Wertpapieren, Wert- und Bezugsrechten sowie die Ausübung von Bezugsrechten
- Weisungen über die Ausübung von Stimmrechten, Entgegennahme, Prüfung und Anerkennung von Transaktionsbestätigungen, Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstigen Abrechnungen, Mitteilungen und Schriftstücken
- Überweisungen auf ein durch den Kunden eingerichtetes Referenzkonto
- Inanspruchnahme der dem Kunden durch die Bank eingeräumten zinsfreien und unentgeltlichen Kreditlinie
- Untervollmachten zu Gunsten von Mitarbeitern des Vermögensverwalters zu erteilen. Die Untervollmacht erlischt jedoch mit dem Erlöschen der Hauptvollmacht

Die Vollmacht berechtigt nicht zu:

- Dispositionen zu Gunsten des Bevollmächtigten, mit Ausnahme der dem Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und des Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit einem der Vollmachtgeber vereinbart wird und in Form des SEPA- Basislastschriftverfahrens gemäß unseren Bedingungen ausgeführt wird (die V-BANK AG überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des Bevollmächtigten)
 - Dispositionen zugunsten Dritter
 - Barabhebungen, Scheck- und Wechselziehungen, Überweisungen (vorbehaltlich der oben in Nr. 4 aufgeführten Überweisungen)
 - Beantragung von Kunden-, EC- und Kreditkarten
 - Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten
 - Auflösung von Konten/Depots
 - Beantragung und Abschluss von verzinslichen Lombard-Krediten
- Der Bevollmächtigte ist mit Ausnahme der oben genannten Untervollmachten zugunsten von seinen Mitarbeitern nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen.

5. Bankpost, Empfangsvollmacht

Der bevollmächtigte Vermögensverwalter ist zum Empfang von Mitteilungen und Erklärungen der Bank berechtigt. Der bevollmächtigte Vermögensverwalter ist insbesondere berechtigt, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse, Wertpapieraufstellungen, Kontoauszüge sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen mit Wirkung für den Konto-/Depotinhaber entgegenzunehmen und anzuerkennen. Durch die Anerkennung von Abrechnungen wird der Eigentumsübergang an dem jeweiligen Wirtschaftsgut vollzogen.

6. Einzugsermächtigung

Der bevollmächtigte Vermögensverwalter wird sein Honorar aus dem Vermögensverwaltungsvertrag bei Fälligkeit jeweils per Lastschrift nach Maßgabe des nachfolgenden SEPA-Lastschriftmandats einziehen. Eine Prüfungspflicht seitens der Bank bezüglich dieser Honorarbelastung besteht nicht.

Unterschrift Vollmachtserteilung

Ort

Datum



Unterschrift Konto-/Depotinhaber

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige

 Vermögensverwaltung
 Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
 Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von

 Vermögensverwaltung
 auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

 Gläubiger-Identifikationsnummer:

 Mandatsreferenz

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Konto-/Depotinhaber

 Vorname

 Nachname

 IBAN

 Kreditinstitut

 BIC

Unterschrift

_____ Datum

X

 Unterschrift Konto-/Depotinhaber

Empfangsbestätigung

Folgende Dokumente wurden mir zur Verfügung gestellt:

1. Kopie der Konto-/Depoteröffnungsanfrage
2. Broschüre „Allgemeine Geschäftsbedingungen der V-BANK AG bei Nutzung der digitalen Vermögensverwaltung“ beinhaltet u. a.
 - _ Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung
 - _ Bedingungen für den Überweisungsverkehr
 - _ Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
 - _ Bedingungen für den Lastschrifteeinzug
 - _ Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und Fax
 - _ Ausführungsgrundsätze im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung
 - _ Grundsätze zur Vermeidung und Behandlung von Interessenskonflikten / Erhalt und Zahlung von Provisionen
 - _ Preis- und Leistungsverzeichnis für die digitale Vermögensverwaltung
3. Datenschutzerklärung im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung
4. Vorab-Kosteninformation der V-BANK und des Vermögensverwalters
5. Fernabsatzinformationen und Widerrufsbelehrungen der V-BANK und des Vermögensverwalters
6. Basisinformationen über Wertpapiere
7. W8-BEN (individuell)

Unterschrift

_____ Ort Datum

X

 Unterschrift Konto-/Depotinhaber